

Statuten Pfadicorps Patria Bern

I. Name und Zweck

Name, Sitz, Allgemeines **Art. 1**

Unter dem Namen **Pfadicorps Patria** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Das **Pfadicorps Patria** besitzt Rechtspersönlichkeit und kann zusammen mit anderen Pfadiorganisationen einen Bezirk der Pfadi Kanton Bern bilden.

Beim **Pfadicorps Patria** handelt es sich um ein gemischtes Pfadicorps. Sprachlich wird im Folgenden die männliche Form verwendet, wobei Frauen und Mädchen eingeschlossen sind. Alle Funktionen können von Personen beiderlei Geschlechts besetzt werden.

Zugehörigkeit **Art. 2**

Das **Pfadicorps Patria** ist eine Unterabteilung der PBS (Pfadibewegung Schweiz) und deren Unterorganisationen, insbesondere der PKB (Pfadi Kanton Bern).

Das **Pfadicorps Patria** ist Mitglied des Vereins Pfadfinderheim Patria Bern. Dieser ist ein eigener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Das **Pfadicorps Patria** kann sich in Abteilungen gliedern.

Zweck **Art. 3**

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS. Grundlegend für die Tätigkeit des **Pfadicorps Patria** ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methode. Leitsätze sind das Gesetz und das Versprechen.

Der Verein ist eine Jugendorganisation, die ihre Aktivitäten auf die pfadfinderischen Erziehungsziele ausrichtet, wobei diese bezüglich Lokalitäten und Mitglieder auf die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Alle Mittel dienen dauerhaft dem Zweck des Vereins und werden zur Unterstützung der Vereinstätigkeit eingesetzt oder zur Werterhaltung bestehender Vermögensteile.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen **Art. 4**

Der Beitritt zum **Pfadicorps Patria** steht allen Jugendlichen ab dem 1. Schuljahr offen, die mindestens das 6. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der PBS bekennen können.

Erwerb **Art. 5**

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Corpsleitung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

Bei einer negativen Entscheidung kann Beschwerde bei der Plenarversammlung geführt werden.

Die Mitgliedschaft kann auch durch Aufnahme eines Bewerbers in den Corpsrat erworben werden.

Bewerber, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bedürfen zusätzlich der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Mitgliedschaftsbereich **Art. 6**

Mitglieder des **Pfadicorps Patria** sind gleichzeitig Mitglied der PBS und der PKB.

Erlöschen **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

Übertritt in den APV (Altpfadfinderverband der Patria Bern),

Schriftliche Austrittserklärung an die Corpsleitung auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr), wobei Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen,

Unbegründete Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,

Ausschluss,

Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch die Corpsleitung unter Angabe von Gründen. Der Betroffene hat das Recht, bei der Plenarversammlung innert 30 Tagen ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen.

III. Organe

Allgemeines **Art. 8**

Das Pfadicorps Patria hat folgende Organe:

Plenarversammlung;

Corpsrat;

Corpsleitung;

Revisoren.

A) Die Plenarversammlung

Zusammensetzung **Art. 9**

Die Plenarversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 64 ff. ZGB. Sie wird gebildet aus allen aktiven Führern des Corps, aus den Verwaltungsführern des Corps sowie sämtlichen Mitgliedern des Corpsrats.

Einberufung **Art. 10**

Die Plenarversammlung wird nach Bedarf durch den Präsidenten des Corpsrats einberufen. Sie kann zudem auf Antrag von 1/5 der zur Teilnahme an der Plenarversammlung Stimmberechtigten einberufen werden.

Zusammen mit der Einladung, die den teilnahmeberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der

Versammlung zuzustellen ist, ist eine Traktandenliste zuzustellen. Die Versammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Rechte **Art. 11**

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied über 16 Jahren.

Jedem Mitglied der Plenarversammlung stehen dieselben Rechte zu. Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Corprats den Stichentscheid.

Wahl, Amtsdauer **Art. 12**

Die Mitglieder der Plenarversammlung werden, soweit sie dieser nicht von Amtes wegen angehören, auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

Befugnisse **Art. 13**

Die Plenarversammlung beschliesst über die Wahl und die Abberufung des Corpsleiters.

Die Plenarversammlung beschliesst über die Änderung der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.

Die Plenarversammlung fasst zudem Beschlüsse über ausserordentliche Corpsanlässe.

B) Der Corprats

Zusammensetzung **Art. 14**

Der Corprats konstituiert sich aus Mitgliedern des Pfadicorps Patria in den Leitungsgremien der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Kanton Bern sowie aktiven und ehemaligen Funktionsträgern der Patria. Die Corpsleitung gehört dem Corprats von Amtes wegen an. Zusätzlich können auch Elternvertreter in den Corprats gewählt werden.

Die Mitglieder des Corprates müssen mindestens 16 Jahre alt sein, der Präsident muss volljährig sein.

Einberufung **Art. 15**

Der Corprats wird bei Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Der Corprats kann zudem auf Antrag des Corpsleiters sowie auf Antrag von 1/5 seiner Mitglieder einberufen werden.

Zusammen mit der Einladung, die den teilnahmeberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen ist, ist eine Traktandenliste zuzustellen. Die Versammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Rechte **Art. 16**

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Jedem Mitglied des Corprats stehen dieselben Rechte zu. Jedes Mitglied des Corprats hat eine Stimme.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahl, Amtsdauer

Art. 17

Der Corpsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

Art. 18

Der Corpsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Festlegung der ordentlichen Geschäfte;

Die Festlegung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und ausserordentlicher Kredite;

Die Verwaltung der Fonds;

Die Verwaltung der Heime der Patria;

Die Verwaltung weiterer Grundstücke und Liegenschaften;

Die Oberaufsicht über den Altpfadfinderverband Patria;

Die Oberaufsicht über die Pfadfinderheim-Vereine der Patria.

C) Die Corpsleitung

Zusammensetzung

Art. 19

Die Corpsleitung wird gebildet durch den Corpsleiter, die Abteilungsleiter, die Stufenleiter, die Verantwortlichen für die Ausbildung, den Verantwortlichen des Mitteilungsorgans sowie einem Vertreter des Corpsrats.

Die Mitglieder der Corpsleitung müssen mindestens 16 Jahre alt sein, der Corpsleiter muss volljährig sein.

Einberufung

Art. 20

Die Corpsleitung wird bei Bedarf vom Corpsleiter oder auf Antrag von 1/5 der Corpsleitungsmitglieder einberufen.

Rechte

Art. 21

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

Jedem Mitglied der Corpsleitung stehen dieselben Rechte zu. Die Mitglieder der Corpsleitung verfügen je über eine Stimme

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Corpsleiter den Stichentscheid.

Wahl

Art. 22

Der Corpsleiter wird von der Plenarversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert und ergänzt sich die Corpsleitung selbst.

Befugnisse

Art. 23

Der Corpsleitung stehen alle Befugnisse zu, die nicht in diesen Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

D) Die Revisoren

Revisoren

Art. 24

Der Corpsrat wählt einen oder mehrere Revisoren, welche die Jahresrechnung des Corps, bestehend aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung, jährlich einmal prüfen.

Die Revisoren erstatten dem Corpsrat Bericht und stellen dem Corpsrat den Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Mittelbeschaffung

Art. 25

Die Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Anlässen, freiwillige Beiträge sowie Spenden Dritter aufgebracht.

Der Corpsrat entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie über die Verwendung der Mittel des **Pfadicorps Patria**.

Haftung

Art. 26

Für die Verpflichtungen des **Pfadicorps Patria** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das **Pfadicorps Patria** haftet nicht für Verpflichtungen von Dritten, insbesondere auch nicht für Verpflichtungen von Vereinen, deren Mitglied es ist.

Kassier

Art. 27

Die Rechnung des **Pfadicorps Patria** wird durch einen Kassier geführt. Dieser wird vom Corpsrat gewählt und ist Mitglied der Corpsleitung.

Der Kassier erstellt die Jahresrechnung sowie das Jahresbudget. Der Corpsrat fasst darüber Beschluss.

V. Zeichnungsberechtigung

Unterschrift

Art. 28

Der Präsident des Corpsrats, der Kassier sowie der Corpsleiter sind zeichnungsberechtigt. Sie unterzeichnen kollektiv zu zweien.

Falls es sich um Geschäfte handelt, die in die Kompetenz der Corpsleitung fallen, ist eine schriftliche Regelung der Corpsleitung vorzusehen.

VI. Statutenrevision, Auflösung

Revision

Art. 29

Die Statuten können jederzeit durch die Plenarversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden geändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der PKB zur Genehmigung

zu unterbreiten.

Auflösung des Vereins

Art. 30

Die Plenarversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des **Pfadicorps Patria** beschliessen. Zur Auflösungsversammlung muss schriftlich und mindestens 30 Tage im voraus eingeladen werden.

Liquidation

Art. 31

Bei einer allfälligen Auflösung des Pfadicorps Patria muss der Altpfadfinder Verband (APV) Bern des Pfadicorps Patria zwingend bestimmen, an welche andere, wegen öffentlichem, gemeinnützigem Zweck steuerbefreite juristische Person, mit Sitz in der Schweiz, das Vermögen zugewendet wird.

VII. Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 32

Die vorliegenden Statuten treten durch die Annahme durch die Plenarversammlung des Pfadicorps Patria in Kraft.

Die Plenarversammlung des Pfadicorps Patria Bern hat die vorliegenden Statuten am 23. April 2013 einstimmig, ohne Enthaltungen angenommen.

Pfadicorps Patria Bern

Präsident des Corprats

Corpsleiter

Georg-Ulrich Töndury

Christoph Müller

Bern, 27. April 2013